

Einkaufsbedingungen der Madaus GmbH Technischer Einkauf

Die folgenden Bedingungen sind maßgebend für Bestellungen und sonstige Verträge über Maschinen und Anlagen, die von der Madaus GmbH abgegeben oder abgeschlossen werden.

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

1. Es gelten ausschließlich die Einkaufsbedingungen der Madaus GmbH. Von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers werden nicht anerkannt, es sei denn, ihrer Geltung wird seitens der Madaus GmbH bei Vertragsschluss schriftlich zugestimmt. Die Einkaufsbedingungen der Madaus GmbH gelten auch dann, wenn der Vertrag in Kenntnis entgegenstehender oder von den Einkaufsbedingungen der Madaus GmbH abweichenden Bedingungen des Auftragnehmers vorbehaltlos ausgeführt wird.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen der Madaus GmbH und dem Auftragnehmer zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.
3. Die Einkaufsbedingungen der Madaus GmbH gelten auch für alle künftigen Geschäfte und Verträge mit dem Auftragnehmer.
4. Jegliche, den Vertrag betreffende Korrespondenz ist mit der bestellenden Einkaufsabteilung zu führen. Eine Kopie ist jeweils an die Abteilung Technik zu richten.
5. Die Vertragssprache ist deutsch.

§ 2 Vertragsabschluss

1. Bestellungen und Bestelländerungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündlich oder telefonisch getroffene Absprachen bedürfen ihrer Gültigkeit der nachträglichen schriftlichen Bestätigung. Gleiches gilt für mündliche Nebenabreden und Änderungen des Vertrages. Des weiteren sind Bestellungen nur wirksam, wenn sie durch die Abteilung Einkauf der Madaus GmbH erteilt werden.
2. Alle Bestellungen der Madaus GmbH sind vom Auftragnehmer schriftlich zu bestätigen.
3. Im Rahmen des Zumutbaren kann die Madaus GmbH Änderungen des Liefergegenstandes auch nach Vertragsschluss verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie des Liefertermins angemessen zu berücksichtigen.
4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Madaus GmbH bis zur Abnahme unverzüglich und umfassend über neue technische Entwicklungen auf dem Vertragsgebiet sowie über neue Gesetze und Gesetzesvorhaben schriftlich zu unterrichten.
5. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Madaus GmbH den Auftrag ganz oder teilweise an Dritte weiterzugeben. Erteilt die Madaus GmbH die Zustimmung, so bleibt der eigentliche Auftragnehmer für die Erfüllung verantwortlich.

§ 3 Kündigung und Einstellung

1. Die Madaus GmbH kann bis zur Vollendung der Arbeiten jederzeit den Vertrag kündigen. Kündigt die Madaus GmbH, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen; er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.
2. Die Madaus GmbH kann eine zeitweilige Einstellung der Arbeiten verlangen. Die einstweilige Einstellung der Ausführung wird durch die Madaus GmbH mit einer angemessenen Frist angekündigt und kann sich auch über einen längeren Zeitraum erstrecken. Folgt der einstweiligen Einstellung der Ausführung eine Vertragskündigung durch die Madaus GmbH, bestimmt sich der Vergütungsanspruch des Auftragnehmers nach § 3 Nr. 1 dieser Einkaufsbedingungen.

§ 4 Umfang und Ausführung

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, spätestens nach Bestellungsannahme eine Beschreibung seines Qualitätssicherungssystems zu erstellen und der Madaus GmbH rechtzeitig zur Prüfung und Zustimmung zuzuleiten. In das System sind auch die Subunternehmer und Unterteilnehmer des Auftragnehmers einzubeziehen. Die Schnittstellen sind aufzuzeigen und zu definieren. Die Beschreibung hat zusammenfassend darzustellen, wie und von wem die für die Bestellung zutreffenden Forderungen erfüllt und als erfüllt bestätigt werden.
2. Der Auftragnehmer hat eine komplette Anlage oder Maschine zu liefern, die alle Teile enthält, die zum einwandfreien Betrieb unter Erreichung der garantierten Daten sowie unter Einhaltung der zugesicherten Eigenschaften notwendig sind, auch wenn dazu erforderliche Einzelteile nicht aufgeführt sind. Die Anlage / Maschine muss GMP und FDA konform sein und den Anforderungen der pharmazeutisch-chemischen Industrie entsprechen. Alle produktberührenden Materialien müssen aus Edelstahl hergestellt sein. Zudem muss eine EG-Konformität vorliegen sowie die Qualifizierungsdokumentation.
3. Maschinenelemente und -teile sind so zu gestalten und anzuordnen, dass sie schnell und gut gewartet, inspiziert und ausgetauscht werden können. Verschleißteile müssen einen hohen Laufzeitfaktor haben.
4. Zum Auftragsumfang gehört die Bereitstellung sämtlicher zur Ausführung des Auftrages benötigten Maschinen, Geräte, Gerüste, Hebezeuge etc. Soweit die Madaus GmbH im Einzelfall derartige Gegenstände zur Verfügung stellt, haftet der Auftragnehmer für den Gegenstand und dessen Einsatz.
5. Die Mitarbeiter der Madaus GmbH müssen in deutscher Sprache so eingewiesen und geschult werden, dass ein einwandfreier Betrieb der Maschine/Anlage gewährleistet ist. Das Entgelt für die Einweisung und Schulung ist in dem vereinbarten Gesamtpreis enthalten.

§ 5 Arbeiten im Werksbereich der Madaus GmbH

1. Arbeiten, die im Werksbereich der Madaus GmbH auszuführen sind, dürfen den Betrieb und Dritte nicht mehr als unvermeidlich behindern.
2. Der Ablauf der Arbeiten sowie der genaue Termin sind mit dem zuständigen technischen Objektbearbeiter der Madaus GmbH rechtzeitig abzustimmen. Während der Auftragsabwicklung stellt der Auftragnehmer einen qualifizierten Ingenieur als Koordinator zur Verfügung. Ein Wechsel bedarf der Zustimmung der Madaus GmbH.
3. Vor dem Beginn der Arbeiten sind die Sicherheits- und Ordnungsvorschriften für Fremdfirmen gegenzuzeichnen und die Mitarbeiter über den Inhalt der Vorschriften zu informieren. Die Mitarbeiter haben die Kenntnisnahme schriftlich zu bestätigen.
4. Bei Beginn der Montage- und/oder Aufstellungsarbeiten hat der Auftragnehmer den Arbeitsbereich mit allen für ihn wichtigen Fundamenten, Anschlüssen, Abdeckungen usw. zu übernehmen und deren Richtigkeit nachzuprüfen.
5. Bei der Durchführung von Arbeiten obliegt dem Auftragnehmer eine besondere Sorgfaltspflicht im Hinblick auf umweltgefährdende Stoffe. Hierbei sind die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften strikt zu beachten. Falls der Auftragnehmer bei der Durchführung der Arbeiten Schadstoffe freisetzt, Schadstoffe findet oder das Vorhandensein solcher Stoffe vermutet, hat er die Madaus GmbH sofort zu unterrichten.
6. Der Auftragnehmer hat dem zuständigen Objektbearbeiter der Madaus GmbH eine Liste mit den Namen der Arbeitskräfte einzureichen, die er im Werksbereich beschäftigen will. Die Liste ist ständig auf dem neuesten Stand zu halten. Der Auftragnehmer hat nachzuweisen, dass für alle eingesetzten Arbeitskräfte der gesetzlich vorgeschriebene Sozialversicherungsschutz besteht. Der Auftragnehmer teilt der Madaus GmbH seine zuständige Berufsgenossenschaft mit. Aus wichtigem Grund kann den vom Auftragnehmer eingesetzten Arbeitskräften der Zutritt zum Werksbereich der Madaus GmbH verwehrt werden.

7. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass die von ihm eingesetzten Arbeitskräfte den Weisungen der Madaus GmbH zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit folgen und sich den üblichen Kontrollverfahren unterwerfen. Vor Beginn der Arbeiten sind vom Auftragnehmer die Sicherheits- und Ordnungsvorschriften für Unternehmer, die innerhalb der Betriebe der Madaus GmbH Aufträge abwickeln, gegenzuzeichnen. Der Auftragnehmer hat seine Mitarbeiter, die bei der Madaus GmbH eingesetzt werden, über den Inhalt der Vorschriften zu unterweisen. Die gegengezeichneten Vorschriften inkl. Mitarbeiterunterweisungsnachweis sind dem Bereich Arbeitssicherheit und Umweltschutz der Madaus GmbH zu übermitteln.

8. Alle Gegenstände, die auf das Werksgelände der Madaus GmbH gebracht werden, unterliegen der Werkskontrolle. Vor dem An- und Abtransport ist dem zuständigen technischen Objektbearbeiter der Madaus GmbH eine schriftliche Aufstellung aller Gegenstände zur Abzeichnung vorzulegen und bei ihm zu hinterlegen. Der Auftragnehmer und seine selbständigen Unterbeauftragten haben ihre Werkzeuge und Geräte sowie die Montageausrüstung vorher eindeutig und unveränderbar mit ihrem Namen oder Firmenzeichen zu kennzeichnen. Materialanlieferungen des Auftragnehmers werden von der Madaus GmbH weder angenommen noch entladen.

§ 6 Technische Dokumentation

1. Alle Zeichnungen, Modelle und sonstige Unterlagen, die dem Auftragnehmer zur Herstellung des Liefergegenstandes überlassen werden, dürfen ebenso wenig wie die vom Auftragnehmer nach den besonderen Angaben der Madaus GmbH angefertigten Unterlagen zu anderen Zwecken verwandt oder Dritten ohne ausdrückliche Zustimmung der Madaus GmbH zugänglich gemacht werden und verbleiben Eigentum der Madaus GmbH. Auf Verlangen sind sie der Madaus GmbH samt allen Abschriften und Vervielfältigungen unverzüglich auszuhändigen. Dasselbe gilt auch, wenn es nicht zu einer Bestellung kommt.
2. Von der Madaus GmbH zu Verfügung gestellte Unterlagen sind vom Auftragnehmer vor Fertigungsbeginn auf Vollständigkeit und ihre inneren Maßzusammenhänge hin zu überprüfen und ggf. nach Rücksprache zu korrigieren. Eventuell fehlende Zeichnungen sind umgehend schriftlich nachzufordern.
3. Alle Unterlagen und Fertigungsmittel sind, solange sie sich im Besitz des Auftragnehmers befinden, gegen Beschädigung und Abhandenkommen ohne Kosten für die Madaus GmbH zu versichern.
4. Vor Beginn der Montagearbeiten sind sämtliche Zeichnungen mit der Madaus GmbH durchzusprechen.
5. Durch die Zustimmung der Madaus GmbH zu Zeichnungen, Berechnungen und anderen technischen Unterlagen werden Gewährleistungs- und Garantieverpflichtungen des Auftragnehmers im Hinblick auf den Liefergegenstand weder eingeschränkt noch aufgehoben. Dies gilt auch für von der Madaus GmbH gemachte Vorschläge und Empfehlungen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.
6. Nach Ausführung der Lieferung / Leistung und vor Abnahme ist der Auftragnehmer verpflichtet, die der tatsächlichen Ausführung entsprechenden Zeichnungen, Berechnungen und andere den Liefergegenstand betreffende technischen Unterlagen der Madaus GmbH zu übersenden. Die Unterlagen sind durch den Auftragnehmer auf den entsprechenden Stand zu bringen, sobald nachträgliche Änderungen an dem Liefergegenstand vorgenommen werden.
7. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Madaus GmbH das Eigentum an diesen Unterlagen zu übertragen. Die Madaus GmbH oder von der Madaus GmbH beauftragte Dritte dürfen diese Unterlagen zur Ausführung von Instandsetzungen oder Änderungen sowie zur Anfertigung von Ersatzteilen unentgeltlich nutzen.
8. Für Einbauteile, die nach Listen oder Katalogen beschafft werden, genügen die vom Hersteller gelieferten Unterlagen, soweit die Madaus GmbH diese für Reparaturen und/oder Neubeschaffungen benötigen.
9. Weichen die Unterlagen von den von der Madaus GmbH freigegebenen Fertigungsunterlagen ab, so hat der Auftragnehmer für alle hieraus entstehenden Schäden bzw. Kosten aufzukommen.

§ 7 Preise, Preisstellung, Erfüllungsort, Zahlungsbedingungen

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und gelten einschließlich Fracht, Zoll, Verpackung, Montage, Inbetriebsetzung, Abnahme und Versicherung.
2. Erfüllungsort für die Zahlung ist Köln, für die Lieferung und Leistung der jeweils vertraglich vorgeschriebene Bestimmungsort.
3. Rechnungen sind grundsätzlich getrennt von der Ware an die Abteilung Finanz- und Rechnungswesen der Madaus GmbH, Postfach, 51101 Köln zu adressieren. Sie dürfen nicht der Warensendung beigelegt werden. Die Rechnungskopie ist deutlich als solche zu kennzeichnen. Auf jeder Rechnung ist die Bestell-, Positions-, und Lieferantenummer der Madaus GmbH anzugeben.
4. Die Frist für die Bezahlung der Rechnung beginnt mit dem auf den Eingang einer ordnungsgemäßen, prüfbarer Rechnung (Datum des Eingangsstempels - nicht Fakturdatum) oder der Übernahme der Ware bzw. Leistung folgenden Werktag je nachdem, welches Datum das spätere ist. Rechnungen, die Mängel oder Fehler aufweisen, begründen keine Fälligkeit und können jederzeit zurückgesandt werden. In letzterem Fall begründet sich die Fälligkeit erst mit dem Eingang der richtig gestellten Rechnung. Fehlende Lieferpapiere, Eingang bei einer anderen als der genannten Stelle, unvollständige Angaben bzw. Fehler verzögern den Lauf der Zahlungsfrist um so viele Tage, wie mit der Behebung der Mängel, die vom Auftragnehmer verursacht wurden, gebraucht wird. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß. Bei fehlerhafter Lieferung oder unvollständiger Lieferung oder Leistung ist die Madaus GmbH unbeschadet deren sonstigen Rechte berechtigt, die Zahlungen auf sämtliche Forderungen aus der Geschäftsbeziehung in angemessenem Umfang bis zur ordnungsgemäßen Nacherfüllung entschädigungslos zurückzuhalten und zwar ohne Verlust von Rabatten, Skonti und ähnlichen Zahlungsvergünstigungen.
5. Die vollständige Bezahlung erfolgt erst nach erfolgreicher Abnahme durch Madaus, den TÜV, die Berufsgenossenschaft oder eine sonstige Behörde, soweit uns eine solche Abnahme zur Inbetriebnahme auferlegt ist.
6. Mit Zahlung des Gesamtpreises geht das Eigentum an der Maschine / Anlage auf die Madaus GmbH uneingeschränkt über. Rechte Dritter an der Anlage bestehen nicht.
7. Soweit der Auftragnehmer Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere vertraglich vereinbarte Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen und die Abnahme dieser Dokumente durch die Madaus GmbH voraus.

§ 8 Termine, Verzögerungen

1. Erkennt der Auftragnehmer, dass die vereinbarten Termine nicht eingehalten werden können, hat er dies der Madaus GmbH unverzüglich mitzuteilen. Die Verpflichtung zur Einhaltung der Termine bleibt unberührt.
2. Die vereinbarten Termine sind bindend.
3. Falls der Auftragnehmer den vereinbarten Endtermin oder andere im Vertrag als Vertragsstrafenbewehrt vereinbarte Termine schuldhaft nicht einhält, ist die Madaus GmbH berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% des Gesamtauftragswertes je Werktag des Verzuges, maximal 5% des Gesamtauftragswertes zu verlangen. Die Madaus GmbH wird die Vertragsstrafe spätestens bei der Schlusszahlung geltend machen. Die Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche bleibt vorbehalten.
4. Bei Verzug des Auftragnehmers kann die Madaus GmbH die vom Auftragnehmer noch nicht erbrachten Lieferungen und Leistungen selbst erbringen oder durch einen Dritten zu Lasten des Auftragnehmers erbringen lassen. Sind hierfür Unterlagen erforderlich, die der Auftragnehmer in Besitz hat, hat er diese der Madaus GmbH unverzüglich zu übergeben;

falls Schutzrechte der Erbringung der Lieferungen und Leistungen durch die Madaus GmbH oder einen Dritten entgegenstehen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, unverzüglich eine entsprechende Freistellung von diesen Rechten zu verschaffen.

5. Neben der Maßnahme gemäß vorstehendem Absatz kann die Madaus GmbH unter den gesetzlichen Voraussetzungen vom Vertrag zurücktreten. Eine bis zu dem Zeitpunkt des Rücktritts fällig gewordene Vertragsstrafe bleibt unberührt.

6. Ergänzend zu den in den vorstehenden Absätzen getroffenen Regelungen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 9 Gewährleistung, Garantie

1. Die Maschine / Anlage muss die vereinbarte Qualität, Funktion und Leistung aufweisen. Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre und beginnt mit der erfolgreichen, schriftlichen Abnahme der Madaus GmbH. Für den Fall, dass sich die Abnahme ohne Verschulden des Auftragnehmers verzögert, ist die Madaus GmbH bereit, auf Wunsch des Auftragnehmer eine angemessene Längsfrist zu vereinbaren. Die Gewährleistungsfrist für Reserveteile, die als solche im Vertrag besonders bezeichnet sind, beträgt 2 Jahre nach Inbetriebnahme.

2. Der Auftragnehmer garantiert und sichert der Madaus GmbH zu, dass sämtliche gelieferte Gegenstände und alle erbrachten Leistungen dem jeweils neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen sowie den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so muss der Auftragnehmer hierzu die schriftliche Zustimmung der Madaus GmbH einholen. Die Gewährleistungsverpflichtung wird durch diese Zustimmung nicht eingeschränkt.

3. Entspricht der Liefergegenstand nicht dem vereinbarten, kann die Madaus GmbH nach ihrer Wahl Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Ware verlangen.

4. Kleine Mängel können von der Madaus GmbH ohne vorherige Abstimmung selbst beseitigt werden, ohne dass hierdurch die Gewährleistungspflicht des Auftragnehmers eingeschränkt wird. Gleiches gilt, wenn ungewöhnlich hohe Schäden drohen.

5. Der Auftragnehmer hat eine Gewährleistungssicherheit zu stellen. Diese beträgt 5% der Auftragsvergütung. Die Sicherheitseinstellung erfolgt durch Abzug von der Vergütung oder Beibringung einer unwiderruflichen, selbstschuldnerischen Gewährleistungsbürgschaft einer Bank. Ein Verzicht auf die Sicherheitseinstellung ist nur dann gegeben, wenn die Madaus GmbH hierauf schriftlich verzichtet.

Nach Ablauf der Gewährleistungszeit erfolgt die Auszahlung der einbehaltenen Gewährleistungssicherheit bzw. die Rückgabe der Bürgschaftsurkunde.

6. Für nachgebesserte und ersetzte Lieferungen und Leistungen beginnt eine neue Gewährleistungspflicht mit der schriftlichen Abnahme dieser Lieferungen und Leistungen. Falls die Madaus GmbH die schriftliche Abnahmeerklärung nicht innerhalb von 15 Arbeitstagen nach schriftlicher Meldung des Auftragnehmers über den ordnungsgemäßen Abschluss der Mangelbeseitigung abgibt, beginnt die neue Gewährleistungsfrist mit Ablauf der vorgenannten Frist von 15 Arbeitstagen. Die Gewährleistungsfrist für nachgebesserte und ersetzte Lieferungen und Leistungen endet spätestens 24 Monate nach dem Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für die Maschine / Anlage.

7. Für alle Teile der Maschine / Anlage, die wegen einer Betriebsunterbrechung, die dadurch eintritt, dass Nachbesserungsarbeiten oder Lieferung von Ersatzteilen erforderlich werden, da sie nicht wie vertraglich vorgesehen verwendet werden konnten, verlängert sich die Gewährleistungsfrist um die Dauer der Unterbrechung.

8. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, während der gesamten Laufzeit der Anlage, mindestens jedoch für einen Zeitraum von 15 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Abnahme, die Madaus GmbH mit allen Ersatzteilen zu beliefern. Soweit es sich um Teile handelt, die der Auftragnehmer nicht selbst herstellt, sondern von Untereinheren beziehen, sind die Bezugsquellen anzugeben und die Teile so zu spezifizieren, dass eine werchslungsfreie Nachbestellung bei den Herstellern durch die Madaus GmbH möglich ist.

9. Ergänzend zu den in den vorstehenden Absätzen getroffenen Regelungen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 10 Inbetriebnahme, Montage, Abnahme

1. Den Montagearbeiten schließt sich die Inbetriebnahme an. Diese erstreckt sich über die Funktionsprüfung, mit und ohne Last, von Teilen, Gruppen und der gesamten Anlage.

2. Nach Abschluss der Inbetriebnahmearbeiten wird der Probetrieb aufgenommen, der sich über 4-12 Wochen erstreckt. Im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten kann auch während des Probetriebs die Maschinen oder Anlage für die Produktion genutzt werden. Während des Probetriebs läuft die Anlage unter Aufsicht und Verantwortung des Auftragnehmers. Schäden, die während des Probetriebs an der Anlage entstehen, sind vom Auftragnehmer zu tragen. Mit Beginn des Probetriebs sind weder Gefahrenübergang, die Abnahme, noch der Beginn der Gewährleistungszeit verbunden.

3. Nach Beendigung des erfolgreichen Probetriebs erfolgt die gemeinsame Abnahme der Anlage, die an der von der Madaus GmbH angegebenen Empfangsstelle stattfindet. Die bei der Abnahme entstehenden sachlichen Kosten trägt der Auftragnehmer. Auftragnehmer und die Madaus GmbH tragen die ihnen entstehenden personellen Abnahmekosten jeweils selbst. Zeigt sich während der Abnahme, dass die Anlage nicht vertragsgemäß hergestellt wurde, muss der Auftragnehmer unverzüglich den vertragsgemäßen Zustand herstellen und innerhalb von 2 Monaten eine Wiederholung des Abnahmetermins durchführen. Die entstehenden Kosten einer wiederholten Abnahme gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Werden die vertraglich vereinbarten Leistungen auch bei einem Wiederholungsversuch nicht erfüllt, so gilt der Vertrag als nicht erfüllt.

4. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, welche die Funktion der Anlage nicht beeinflussen, so kann die Abnahme unter dem Vorbehalt der unverzüglichen Beseitigung dieser Mängel erfolgen. Von der Restzahlung wird dann ein angemessener Betrag bis zur Beseitigung einbehalten. Voraussetzung für eine Abnahme ist jedoch in jedem Fall die Übereinstimmung der Maschine oder Anlage mit der Maschinenverordnung -9. GPSGV.

5. Die Abnahme wird dem Auftragnehmer mit dem Abnahmeprotokoll der Madaus GmbH bestätigt.

6. Mit der Abnahme erfolgt der Gefahrübergang. Die Gewährleistungsansprüche der Madaus GmbH bleiben davon jedoch unberührt.

§ 11 Unfallverhütung, Emissionsbegrenzung, Immissionsschäden, Brandschutz

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer, den Schutz der Umwelt, den Transport gefährlicher Güter und den Brandschutz betreffenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften einschließlich der Merkblätter der Berufsgenossenschaften und des Verbandes der Sachversicherer einzuhalten, soweit sie für die Durchführung der Lieferung und den Arbeiten einschlägig sind.

2. Der Auftragnehmer hat sich bei den zuständigen Fachkräften der Madaus GmbH für den Arbeits- und Gesundheitsschutz, den Umweltschutz, den Brandschutz und evtl. Betriebsgefahren über für den Erfüllungsort bestehende Auflagen, Unfallverhütungs-, Umweltschutz- und Brandschutzvorschriften zu unterrichten. Die erforderlichen Maßnahmen sind jeweils mit den genannten Fachkräften abzustimmen. Besonders muss der Auftragnehmer sich nach den Hygienebestimmungen sowie den Bestimmungen für die ex-geschützte Bereiche der Madaus GmbH erkundigen und hat diese strengstens zu beachten.

3. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass sich alle von ihm eingesetzten Arbeitskräfte umweltschutzgerecht sowie sicherheits- und brandschutzbewußt verhalten und die vorgeschriebene Schutzausrüstung tragen.

4. Für die Durchführung von Arbeiten mit besonderen Gefährdungen ist im Vorfeld das Erlaubnisverfahren durchzuführen. Der Erlaubnisbescheid ist im Vorfeld der Arbeiten

vom zuständigen Projektleiter des Auftragnehmers gegenzuzeichnen. Die zweite Unterschrift auf dem Erlaubnisbescheid wird vom ausführenden Mitarbeiter vor Ort geleistet.

5. Der Auftragnehmer stellt der Madaus GmbH und die von ihr mit der Durchführung oder Überwachung der Unfallverhütung, des Umweltschutzes, des Werkschutzes, des Brandschutzes, der Gefahrgutbestimmungen und der Bauleitung betrauten Personen von allen Ansprüchen frei, die gegen die Madaus GmbH oder die vorgenannten Personen wegen Schäden gerichtet werden, die aus einer Verletzung der von dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Durchführung der Lieferung und den Arbeiten zu beachtenden Vorschriften entstehen. Dies gilt auch für Ansprüche wegen bei Ausführung von Arbeiten an Einrichtungen Dritter (z.B. Ver- und Entsorgungsleitungen) entstehender Schäden; über derartige Einrichtungen Dritter hat sich der Auftragnehmer vor Arbeitsbeginn bei allen zuständigen Stellen genau zu unterrichten. Tritt ein Schaden ein, ist die Madaus GmbH und sonst zuständige Stellen zu verständigen.

6. Die Madaus GmbH haftet nicht für Schäden an Gegenständen, die der Auftragnehmer in das Werksgelände eingebracht hat, es sei denn, dass diese durch grobes Verschulden oder Vorsatz ihrer einfachen Erfüllungsgehilfen, gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten verursacht worden sind.

§ 12 Liefer- und Versandvorschriften

1. Die angegebenen Liefer- und Versandvorschriften sowie die Materialvorgaben für Verpackungen der Madaus GmbH sind zu beachten. Die Verpackung ist auf den zum Schutz des Gutes notwendigen Umfang zu beschränken und darf nur aus umweltverträglichen und stofflich verwertbaren Materialien bestehen.

2. Kosten, die der Madaus GmbH durch die Nichtbeachtung der Liefer-, Versand- und Verpackungsvorschriften entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

§ 13 Werbung

Dem Auftragnehmer ist es nicht gestattet, ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung der Madaus GmbH bei seiner Werbung auf die bestehende Geschäftsverbindung hinzuweisen. Das gleiche gilt für entsprechende Hinweise auf Ausstellungen und Messen.

§ 14 Firmierung

Eine Änderung der Firmierung der Madaus GmbH hat keine Auswirkung auf bestehende Verträge. Die Verträge sind fristgerecht und zu den vereinbarten Konditionen zu erfüllen.

§ 15 Geheimhaltung

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Madaus GmbH offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung erstreckt sich auch auf Personendaten. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung oder Scheitern des Vertrages. Unterauftragnehmer sind entsprechend zu verpflichten.

2. Der Auftragnehmer hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln. Er darf die Madaus GmbH nur mit deren schriftlicher Zustimmung Dritten gegenüber als Referenz benennen. Unterauftragnehmer sind entsprechend zu verpflichten.

3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle nicht offenkundige kaufmännische oder technische Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Unterauftragnehmer sind entsprechend zu verpflichten.

§ 16 Gerichtsstand, Recht

1. Sofern der Auftragnehmer Kaufmann oder Unternehmer ist, wird der Geschäftssitz der Madaus GmbH als Gerichtsstand vereinbart. Die Madaus GmbH ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch am Gericht seines Firmensitzes zu verklagen.

2. Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über den Internationalen Warenkauf (CISG).

§ 17 Teilunwirksamkeit

Die rechtliche Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Bedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht.

Stand: Januar 2008